



Amtsblatt

Nr.17/2015 vom 12. Juni 2015 – 23. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

(Seite)

Bekanntmachungen

- Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 106 Auf dem Einert 1. Änderung vom 03.06.2015
- 5 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 Fellerhof gemäß § 13 a Beugesetzbuch u.a.
- 7 Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 610.04 – Friedrichstraße/Grünstraße/Offerstraße – sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.09.2011 vom 29.05.2015
- 10 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 639.01 Flandersbacher Weg Nord vom 03.06.2015
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 752 Hülsbecker Weg/Gut Stock vom 03.06.2015
- Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 807.02 Heiligenhauser Straße/ Ernst-Moritz-Arndt-Straße vom 03.06.2015
- 19 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 821.01 Röntgenstraße gemäß § 13a Baugestzbuch

Das Amtsblatt erscheint mindestens 1 X im Monat (pro Jahr ca. 20 Ausgaben) und ist erhältlich bei der Stadt Velbert, Büro des Bürgermeisters

Bezugsgebühr jährlich inklusive Porto 40,- Euro

(Einzelexemplar 2,- Euro)

Herausgeber: Stadt Velbert – Der Bürgermeister

Verantwortlich: Büro des Bürgermeisters, Hans-Joachim

Blißenbach,

Thomasstraße 1, 42551 Velbert,

Telefon: 02051/262207

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 106 – Auf dem Einert – 1. Änderung vom 03.06.2015

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 106 Auf dem Einert 1. Änderung einschließlich Begründung wird zugestimmt.
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 106 Auf dem Einert 1. Änderung mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Aufgrund des v.g. Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom 23.06.2015 bis einschließlich 22.07.2015

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag 8.00 bis 16.00 Uhr Dienstag und Mit twoch 8.00 bis 15.00 Uhr Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 106 – Auf dem Einert – 1. Änderung wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter: www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 22.07.2015) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise:

- 1. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
- 2. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 03.06.2015

gez.

Stadtbezirk Velbert-Langenberg

Hattinger Straße Alte Fosisteße Wodanstraße Wodanstraße

Bebauungsplangebiet Nr. 106 - Auf dem Einert - 1. Änderung

© Geobasisdaten Kreis Mettmann - Vermessungs- und Katasteramt

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 – Fellershof – gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses Nr. 133 – Fellerstraße – vom 03.06.2015

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 131 Fellershof wird beschlossen.
- 2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Oberbonsfeld Flur 3: Flurstücke Nrn. 537, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 551, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 603, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 695, 696, 784, 785.
- 3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 131 Fellershof –.
- 4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.
- 5. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 133 Fellerstraße vom 30.01.2007 wird aufgehoben.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereich ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

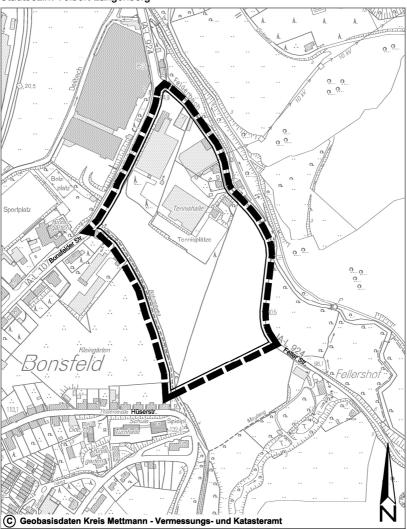
Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 03.06.2015

gez.

Stadtbezirk Velbert-Langenberg



Bebauungsplangebiet Nr. 131 - Fellershof -

Bekanntmachung der Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 610.04 – Friedrichstraße / Grünstraße / Offerstraße – sowie die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 28.09.2011 vom 29.05.2015

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 26.03.2015 Folgendes beschlossen:

- 1. Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 610.04 Friedrichstraße / Grünstraße / Offerstraße gem. §13a Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
- 2. Das Plangebiet wird begrenzt:
 - im Norden durch die südliche Straßenbegrenzungslinie der Grünstraße,
 - im Osten durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Friedrichstraße,
 - im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der Noldestraße und
 - im Westen durch die westliche Straßenbegrenzungslinie der Offerstraße.
- 3. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 610.04 Friedrichstraße / Grünstraße / Offerstraße –.
- 4. Der Aufstellungsbeschluss vom 28.09.2011 wird aufgehoben.
- 5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.

Hinweis:

Die ungefähre Abgrenzung des Plangebietes ist der beigefügten Übersichtsskizze zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung:

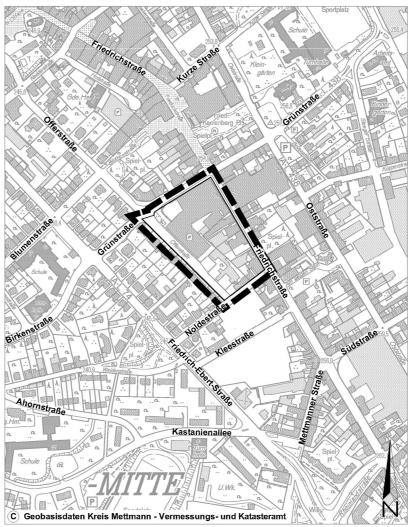
Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 29.05.2015

gez.



Bebauungsplangebiet Nr. 610.04 - Friedrich- / Grün- / Offerstraße

.....

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 639.01 – Flandersbacher Weg Nord – vom 03.06.2015

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 639.01 Flandersbacher Weg Nord einschließlich Begründung wird zugestimmt.
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 639.01 Flandersbacher Weg Nord mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Aufgrund des v.g. Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung sowie der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UPVG); hier: § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 18.6 u. 18.8 und Anlage 2 UVPG vom 21.07.2014 und dem Verträglichkeitsgutachten (Stadt + Handel, vom 15.07.2014) in der Zeit

vom 23.06.2015 bis einschließlich 22.07.2015

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch
Donnerstag 8.00 bis 15.00 Uhr
8.00 bis 18.00 Uhr
8.00 bis 12.00 Uhr
8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, 42551 Velbert, öffentlich aus.

Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 639.01 – Flandersbacher Weg Nord – wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter: www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 22.07.2015) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise:

- 2. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
- 3. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

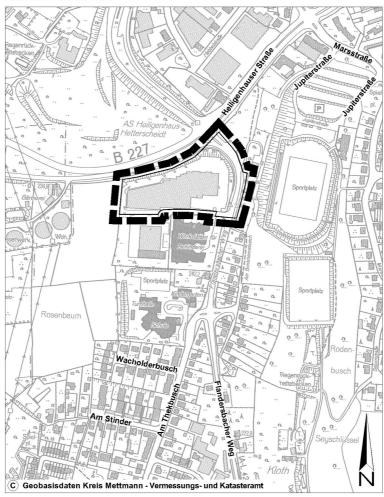
Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 03.06.2015

gez.



Bebauungsplangebiet Nr. 639.01 - Flandersbacher Weg Nord -

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 752 – Hülsbecker Weg / Gut Stock – vom 03.06.2015

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 752 Hülsbecker Weg / Gut Stock einschließlich Begründung wird zugestimmt.
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 752 Hülsbecker Weg / Gut Stock mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.
- 3. Aufgrund der nach dem Aufstellungsbeschluss aus der Öffentlichkeit vorgetragenen Bedenken wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans verkleinert. Dieser wird nun begrenzt:
 - im Westen durch die Flurstücksgrenze des Flurstücks 2079, Flur 2, Gemarkung Kleinumstand
 - im Süden durch die Flurstücksgrenze des Flurstücks 2079, Flur 2, Gemarkung Kleinumstand und die Flurstücksgrenze des Flurstücks 1451, Flur 2, Gemarkung Kleinumstand
 - im Osten und Nordosten die Flurstücksgrenze des Flurstücks 1451, Flur 2, Gemarkung Kleinumstand und
 - im Norden durch die Straßenbegrenzungslinie des Hülsbecker Weges.

Aufgrund des v.g. Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung in der Zeit

vom 23.06.2015 bis einschließlich 22.07.2015

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, 42551 Velbert, öffentlich aus. Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 752 – Hülsbecker Weg / Gut Stock – wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter: www.stadtplanung.velbert.de

.....

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 22.07.2015) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise:

- 3. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
- 4. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

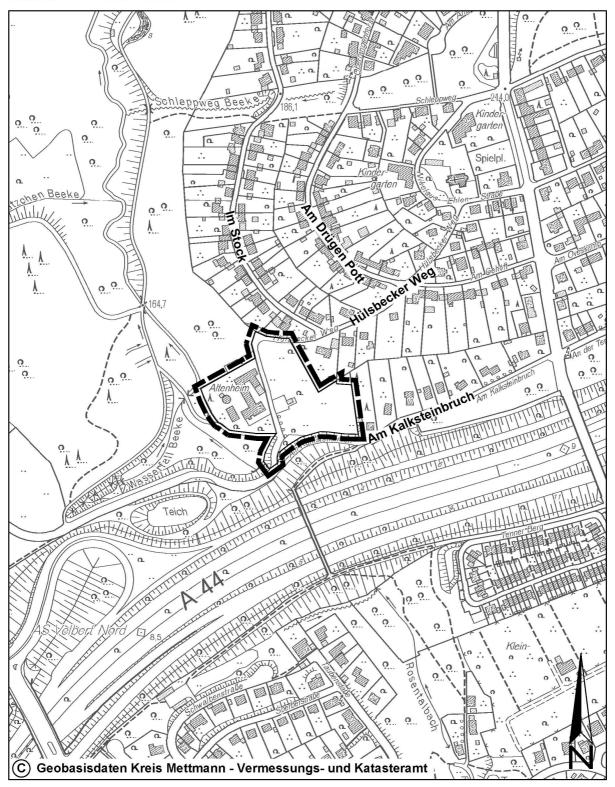
Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 03.06.2015



Bebauungsplangebiet Nr. 752 - Hülsbecker Weg/Gut Stock -

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 807.02 – Heiligenhauser Straße / Ernst-Moritz-Arndt-Straße – vom 03.06.2015

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 807.02 Heiligenhauser Straße / Ernst-Moritz-Arndt-Straße einschließlich Begründung wird zugestimmt.
- 2. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 807.02 Heiligenhauser Straße / Ernst-Moritz-Arndt-Straße mit Begründung ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Aufgrund des v.g. Beschlusses liegt der Bebauungsplanentwurf gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Begründung sowie der Auswirkungsanalyse (BBE Handelsberatung, Februar 2015), der Schalltechnischen Untersuchung (Gutachten des TÜV Nord vom 06.02.2008) sowie der Ergänzung zum Schallgutachten (TÜV Nord, 20.08.2008) in der Zeit

vom 23.06.2015 bis einschließlich 22.07.2015

während der Dienststunden der Stadtverwaltung Velbert, und zwar

Montag 8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag und Mittwoch 8.00 bis 15.00 Uhr
Donnerstag 8.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus, Gebäude Thomasstr. 7, 42551 Velbert, öffentlich aus. Die ungefähre Umgrenzung des Plangebietes ist aus der dieser Bekanntmachung beigefügten Karte ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 807.02 – Heiligenhauser Straße / Ernst-Moritz-Arndt-Straße – wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Zu dem o. a. Bebauungsplanentwurf finden Sie weitere Informationen unter: www.stadtplanung.velbert.de

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Bebauungsplanentwurf schriftlich oder zu Protokoll abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist (bis zum 22.07.2015) abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über diesen Bauleitplan (gem. § 4a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Hinweise:

- 4. Nach § 44 Abs. 5 des BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.
- 5. Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist darzulegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung:

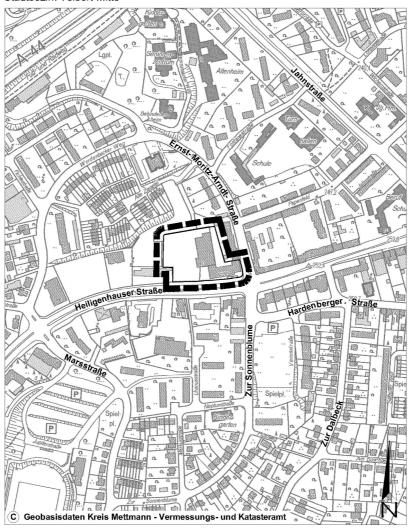
Der vorstehende Offenlagebeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- 1. eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, 03.06.2015

gez.



Bebauungsplangebiet Nr. 807.02 - Heiligenhauser Str. / Ernst-Moritz-Arndt-Straße -

Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 821.01 – Röntgenstraße – gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.06.2015

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Velbert hat in seiner Sitzung am 19.05.2015 folgenden Beschluss gefasst:

- 1. Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 821.01 Röntgenstraße gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB) wird beschlossen.
- 2. Das Plangebiet beinhaltet folgende Grundstücke der Gemarkung Velbert, Flur 50, Flurstücke Nr. 1865, 2134 (teilweise), 2607 und 2731.
- 3. Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung ist gemäß § 3 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der vom Rat der Stadt Velbert am 15.03.2005 beschlossenen Richtlinien durchzuführen.
- 4. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung Nr. 821.01 Röntgenstraße -
- 5. Der Bebauungsplan Nr. 821.01 Röntgenstraße ersetzt bei Inkrafttreten in seinem Geltungsbereich die Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 821 Birther Straße/ von-Humboldt-Straße 4. Änderung.

Hinweis:

Die Abgrenzung des Geltungsbereich ist aus beigefügter Übersichtskarte ersichtlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein - Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

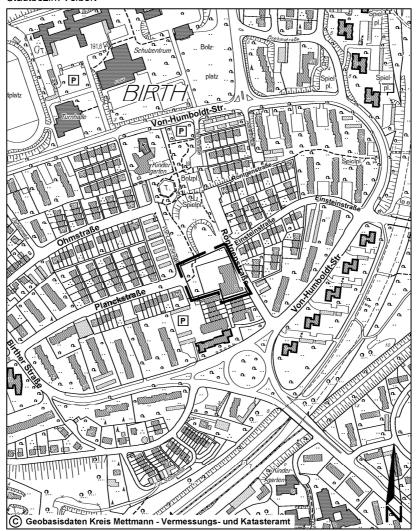
- 1. eine vorgeschriebenen Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Velbert, den 03.06.2015

gez.

.....

Stadtbezirk Velbert



Bebauungsplangebiet Nr. 821.01 - Röntgenstraße -